

IHR RATGEBER IN DER NÄHE

STEUERBERATER

Wichtige Änderungen im Arbeitsrecht

Viele der Neuerungen stehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Auch dieses Jahr traten zu Beginn oder treten im Laufe des neuen Jahres wichtige Änderungen im Arbeitsrecht in Kraft. Viele dieser Neuerungen stehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, es gibt aber auch allgemeine gesetzliche Anpassungen. Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte geben.

Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat die Frist zur steuer- und sozialversicherungsfreien Auszahlungsmöglichkeit eines sog. Corona-Bonus von bis zu 1.500 € durch eine Anpassung von § 3 Nr. 11a EStG bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Eine Umwandlung bestehender anderer (Bonus-)Ansprüche ist nicht möglich. Unternehmen, die die Möglichkeit 2020 noch nicht genutzt haben, können diese attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterentlohnung also auch in der ersten Jahreshälfte noch nutzen.

Home-Office-Pauschale

Arbeitnehmer können aufgrund der Corona-Pandemie künftig für die Jahre 2020 und 2021 eine Home-Office-Pauschale als Werbungskosten in Höhe von fünf Euro pro Tag für maximal 120 Tage steuerlich geltend machen. Maximal kann also ein Betrag von 600 Euro berücksichtigt werden. Allerdings zählt die Home-Office-Pauschale zu den Werbungskosten – wie Weiterbildung und Arbeitskleidung – für die pauschal 1000 Euro angerechnet werden. Nur wer mit seinen Werbungskosten inklusive Home-Office-Pauschale über 1000 Euro kommt, wird also tatsächlich entlastet. Alle anderen profitieren nicht.

Virtuelle Betriebsratssitzung

Die durch § 129 BetrVG eröffnete Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Betriebsräte und weitere Mitbestimmungsgremien ist ebenso bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden wie die Möglichkeit, betriebliche Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 BetrVG mittels audiovisueller Einrichtungen abzuhalten.

Kurzarbeit

Auch im Jahr 2021 gelten hinsichtlich der Thematik Kurzarbeit einige Sonderregelungen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, können diesen Zeitraum auf bis zu 24 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, verlängern.
- Die Erleichterungen zum Zugang von Kurzarbeitergeld (mindestens 10 Prozent der Mitarbeiter im Betrieb haben einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent) werden für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- Bis einschließlich 31. Dezember 2021 wird ein während der Kurzarbeit im Rahmen eines „Mini-Jobs“ erzielter Zuverdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, bleibt die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (70/77 Prozent ab dem vierten Monat beziehungsweise 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) bis zum 31. Dezember 2021 bestehen.
- Bis einschließlich 30. Juni 2021 werden Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit erstattet. Im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 erfolgt eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von 50 Prozent, wenn die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Neuregelungen zum Arbeitsschutz

Im sogenannten Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22. Dezember 2020 sind neben der Einschränkung von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischindustrie eine Reihe von Änderungen im Arbeitsschutz enthalten, die bundesweit für alle Branchen gelten sollen:

- Im Arbeitszeitgesetz wird der Bußgeldrahmen von bisher 15 000 Euro auf 30 000 Euro verdoppelt. Entsprechend werden auch die Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutz angeglichen. Zugleich erhalten die Arbeitsschutzbehörden die Befugnis, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, die Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben.
 - Es soll schrittweise eine Erhöhung der Anzahl der jährlichen Betriebsbesichtigungen nach Arbeitsschutzgesetz erreicht werden. Zu diesem Zweck soll eine Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eingerichtet werden, um die Umsetzung der angestrebten Mindestbesichtigungsquote zu beaufsichtigen.
- Schließlich wurde in diesem Gesetz auch für die 2021 die in 2020 beschlossene vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gem. § 34, 302 SGB VI für vorzeitige Altersrenten von 6300 auf 40 060 Euro jährlich noch einmal fortgeschrieben. Bei der Altersrente für Landwirte bleibt es in 2021 bei der Aussetzung der Hinzuverdienstgrenze. Kompetente Auskunft über Einzelheiten dieser und weiterer Regelungen gibt der zuverlässige Steuerberater.

Erhöhung Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

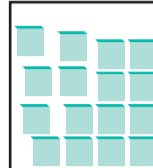
Zum 1. Januar 2021 steigt der Übungsleiterfreibetrag von 2400 auf 3000 Euro im Jahr und die Ehrenamtszuschale von 720 auf 840 Euro jährlich. Bis zu dieser Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei.

Freistellungsaufträge

Eine Verteilung ist möglich

Viele haben mehr als nur ein Sparkonto, Tagesgeldkonto, Bausparkonto oder Wertpapierdepot. Sinnvoll ist es deshalb, wenigstens einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Verteilung der Aufträge den zu erwartenden Erträgen entspricht. Erfahrungsgemäß stellten Anleger früher bei Konten zu geringe Beträge, für Depots zu hohe Beträge frei. Heute ist es eher umgekehrt. Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Kapitalertragsteuer ist ein Freistellungsauftrag. Liegt der kontoführenden Stelle (Bank, Sparkasse, Bausparkasse, Genossenschaftsbank, genossenschaftliche Spar-einrichtung, BRD Finanzagentur) kein solcher Auftrag vor, wird bei ausbezahlten oder gutgeschriebenen Erträgen ein Abzug von 25 Prozent (als Abgeltungssteuer) plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig. Das gilt

für Zinsen und Boni aus Konten, Sparverträgen, Festgeld und Tagesgeld, Bundeswertpapieren, für Dividenden und andere Ausschüttungen (zum Beispiel aus Investmentfonds und Anleihen). Einen Freistellungsauftrag können natürliche Personen stellen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und zwar bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages (801 Euro für Alleinstehende, 1602 Euro für Verheiratete). Sofern Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, können die Beträge unter Vorlage der erteilten Steuerbescheinigungen mit der Steuererklärung bei Beantragung der sogenannten Günstigerprüfung geltend gemacht werden. Unabhängig von der Höhe und der Art der Anlagen müssen zusammen veranlagte Ehegatten den Auftrag gemeinsam unterschreiben.



Wolfgang Schäfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann
Ralph Schäfer
Steuerberater

Klarenbergstraße 17/2
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71/6 13 57
Fax 0 71 71/92 99 82
E-Mail:
stb.schaefer@t-online.de

Getrennt veranlagte und dauernd getrennt lebende Ehegatten können nur einzeln Freistellungsaufträge für getrennte Konten erteilen. Freistellungsaufträge der Steuerinländer müssen mit Steueridentifikationsnummer gestellt werden.



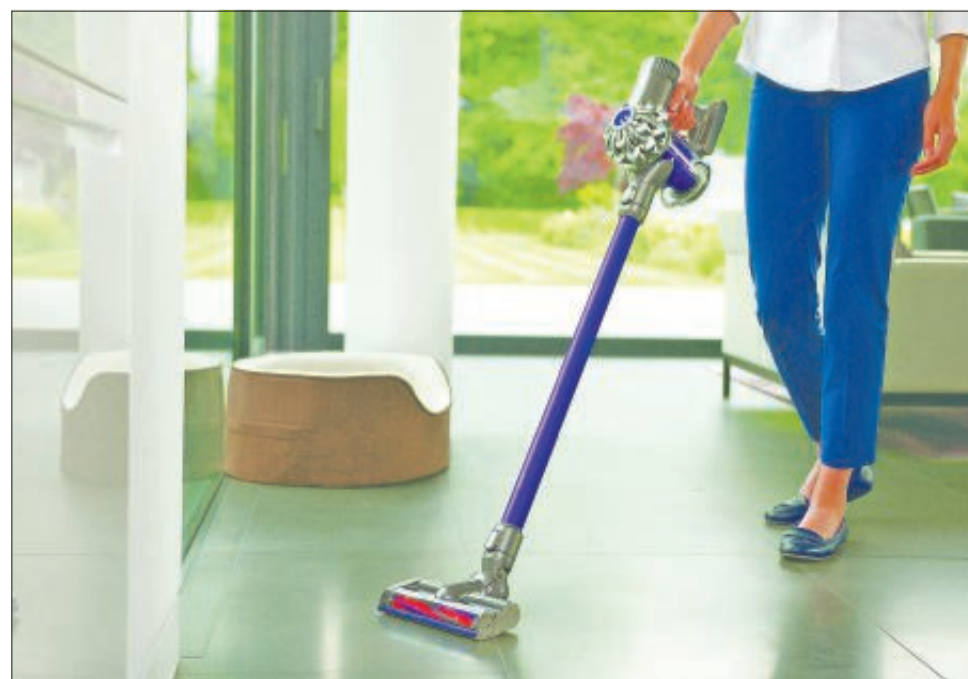
Kapitalertragssteuer kann bei Beantragung der Günstigerprüfung mit der Steuererklärung geltend gemacht werden. Foto: Pixabay

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bis maximal 4000 Euro Abzug

Diese Möglichkeit, Steuern einzusparen, wird für Privatleute immer wichtiger. Wurden im Haushalt Dienstleistungen durch Unternehmen oder Selbständige erbracht, die normalerweise Mitglieder des Haushalts ausführen würden, können Teile der Kosten steuerlich abgesetzt werden. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 4000 Euro direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Anders gesagt: 20 Prozent von höchstens 20 000 Euro Lohnkosten. Die Arbeiten müssen haushaltsnah sein und direkt im

eigenen Haus, der Eigentumswohnung oder auf dem dazu gehörenden Grundstück ausgeführt werden. Unter Umständen erkennt das Finanzamt auch Kosten für Immobilien in einem anderen europäischen Staat an. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Teile der Gartenpflege, Fensterputzen, Zubereitung von Speisen (nicht Catering). Entscheidend ist die legale Ausübung der Tätigkeit. Eine offizielle Rechnung ist Bedingung. Um Schwarzarbeit zu verhindern, darf die Rechnung nicht bar bezahlt werden. Der Betrag wird



Haushaltsreinigung durch Firmen absetzen. Foto: Dyson

Lutz & Irmeler
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schwäbisch Gmünd
Eutighofer Straße 120
☎ 35 00-0
☎ Fax 35 00-35
www.lutz-irmeler.de

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

Buchhaltung
Unternehmensberatung

Dienstleistung und Beratung
Steuern – Revision – Betriebswirtschaft

Hans S. Braun + Partner GbR
Steuerberater · Rechtsbeistand

engagiert – kompetent – zuverlässig

Adlerstraße 83, 73540 Heubach
Telefon 0 71 73 / 9 26 00-0 Fax 0 71 73 / 9 26 00-50
www.hsbraun-partner.de

Michael Preiß Steuerberater, Diplom-Kaufmann
Holger Kmoch Steuerberater

Gemeinsam digital erfolgreich.

Preiß & Kmoch Steuerberater PartG mbB
Universitätspark 1/1 · 73525 Schwäbisch Gmünd
T (07171) 18579-00 · www.preiss-kmoch.de

Digitale Kanzlei 2021 DATEV

Preiß & Kmoch
Steuerberater

**STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

**DIPL.-KFM. ERICH RETTENMAYR
DIPL.-KFM. DOMINIK RETTENMAYR
WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER**

Münstergasse 7, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon (0 71 71) 9 26 51-0, info@rettenmayr.com
www.rettentmayr.com

www.dietrich-deibele.de

Ihr zuverlässiger Partner
in steuerlichen Fragen.

Steuerberater
susanne dietrich
ottmar deibele
Partnerschaft mbB

Tel. 07171/874340 · Franziskanergasse 2 · D-73525 Schwäbisch Gmünd

DOBLER, MAIER & KOLLEGEN GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Unser Ziel ist Ihr Erfolg!

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig. Anselm Meyer Rothschild

Adelina Demeter Dipl.-Betriebswirtin (BA) Steuerberaterin
Josef Maier Dipl.-Finanzwirt (FH) Steuerberater
Martin Allinger Dipl.-Betriebswirt (BA) Steuerberater

Rosensteinstraße 15, 73525 Schwäbisch Gmünd
www.domuk.de

KARGER

Adolf Karger
Steuerberater und Rechtsbeistand

Susanne Karger
Steuerberaterin

Julia Bader-Barth
Steuerberaterin

Diana Karger
Dipl.-Juristin
Steuerfachwirtin

Patrick Waldenmaier
Arbeitnehmersteuerberatung

Beratung und Rechtshilfe
in den Bereichen Steuerrecht
und Betriebswirtschaft.
Für Unternehmen und Privatpersonen.

Tel: 07171/927970

Karger Steuerberatungsgesellschaft und
Treuhand GmbH, am Parlermarkt.
www.karger-steuerberatung.de